



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 24 vom 12.05.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 12.05.2021 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS- CoV im Landkreis Schwandorf, Bekanntmachung des Landrats- amtes Schwandorf zur Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Infizierten pro 100.000 Einwohner in den letzten 5 Tagen	2
Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 12.05.2021 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf, Allgemeinverfügung für die Zulassung weiterer Öffnungs- schritte nach § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)	6
Stellenausschreibung: Beamtin/Beamter der dritten Qualifikations- ebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen	9

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 12.05.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf zur Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Infizierten pro 100.000 Einwohner in den letzten 5 Tagen

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet (<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 12.05.2021

Das Landratsamt Schwandorf gibt gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 (12. BayIfSMV; BayMBl. 2021, Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.05.2021 (BayMBl. 2021, Nr. 307), und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Die 7-Tages-Inzidenz von 100 mit dem Coronavirus Infizierten pro 100.000 Einwohner im Landkreis Schwandorf wurde seit heute, 0.00 Uhr, an fünf aufeinander folgenden Tagen (08.05. – 12.05.2021) unterschritten.

Als Folge dieser Bekanntmachung gelten **ab dem 14.05.2021** die nachfolgenden inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:

1. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt (§ 4 der 12. BayIfSMV).
2. Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung ist in Form von kontaktfreiem Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach Nr. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für die im vorherigen Satz genannten Zwecke zulässig (§ 10 der 12. BayIfSMV). Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 der 12. BayIfSMV zulässig. Schulischer Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie die Mittagsbetreuung an Schulen bleiben unberührt.
3. Der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios ist nur unter freiem Himmel und nur für die in Nr. 2 genannten Zwecke zulässig (§ 11 der 12. BayIfSMV).

4. Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist weiterhin untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel.

Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Dienstleistungsbetriebe (Ausnahme: Körpernahe Dienstleistungen) und Handwerksbetriebe fallen, unabhängig von der Inzidenz, nicht unter das Öffnungsverbot.

Folgende Voraussetzungen müssen die vorgenannten, geöffneten Betriebe erfüllen:

- der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
 - der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² (bislang 20 m²) für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² (bislang 40 m²) für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche;
 - in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
- der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten

Abweichend hiervon ist für Ladengeschäfte, die nicht unter die oben genannten Ausnahmen fallen, die Öffnung für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum (Click + Meet) wie auch die Abholung vorbestellter Ware zulässig (Click + Collect).

Für Click + Meet in Ladengeschäften gilt:

- der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann,
- die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden ist nicht höher als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche;
- in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
- Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach den folgenden Maßgaben zu erheben:

Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, Anschrift, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes. Die Angaben müssen wahrheitsgemäß sein. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt wird.

- die Vorlage eines aktuellen Corona-Tests ist nicht erforderlich.
- der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten.

Sollten die vorgenannten Voraussetzungen für Click + Meet nicht vorliegen, ist nur Click + Collect zulässig.

Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist unter Einhaltung folgender Voraussetzungen zulässig:

- der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann,
- die Zahl der gleichzeitig im Geschäft anwesenden Kunden ist nicht höher als ein Kunde je 10 m² der Ladenfläche;
- Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach den folgenden Maßgaben zu erheben:

Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, Anschrift, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes. Die Angaben müssen wahrheitsgemäß sein. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt wird.

- Es besteht eine FFP2-Maskenpflicht für die Kunden. Die FFP2-Maskenpflicht entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässig. Das Personal muss eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen.
 - Es muss einer Steuerung des Zutritts durch vorherige Terminreservierung erfolgen (§ 12 Abs. 2 der 12. BayIfSMV)
 - der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten.
5. Die Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken nach 22:00 Uhr ist wieder erlaubt. Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen jedoch nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden (§ 13 der 12. BayIfSMV).
6. In den Schulen im Landkreis Schwandorf findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entsprechend den Vorgaben der 12. BayIfSMV unterziehen (§ 18 der 12. BayIfSMV).
7. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuung und organisierte Spielgruppen können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb). Die Schutz- und

- Hygienevorgaben entsprechend des Rahmenhygieneplans für Kinderbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten sind einzuhalten (§ 19 der 12. BayIfSMV).
8. Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind wieder in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Instrumental- und Gesangsunterricht darf als Einzelunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
- ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden;
 - für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt;
 - der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten (§ 20 der 12. BayIfSMV).
9. Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung unter folgenden Voraussetzungen öffnen:
- die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
 - für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
 - der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
 - der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden zu erheben: es sind jeweils Namen und Vornamen, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren (§ 23 der 12. BayIfSMV).
10. Die nächtliche Ausgangssperre entfällt (§ 26 der 12. BayIfSMV).
11. Die übrigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung gelten unverändert fort und sind zu beachten.

Sobald die 7-Tages-Inzidenz von 100 Infizierten pro 100.000 Einwohner im Landkreis Schwandorf erneut an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird, wird dies entsprechend im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekannt gegeben. Als Folge daraus treten wieder die schärferen Regelungen nach der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft.

Ebeling
Landrat

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 12.05.2021
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur
Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf
Allgemeinverfügung für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte nach § 27
Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.
BayIfSMV)**

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet (<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 12.05.2021

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf der Grundlage von § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV; BayMBl. 2021 Nr. 171), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 05.05.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 307) geändert worden ist, und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Landkreis Schwandorf, in welchem die 7-Tage-Inzidenz von 100 seit 08.05.2021 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil bzw. rückläufig erscheint, werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, folgende weitere Öffnungen zugelassen:
 - a) die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung bis 22 Uhr; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
 - b) die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Buchstabe a)
 - c) kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 14.05.2021.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert (Veröffentlichung des RKI) der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten bzw. von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten und dies nach § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Gründe:

I.

§ 27 der 12. BayIfSMV ermöglicht den Landkreisen und kreisfreien Städten bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 und einer stabilen oder rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens im Einvernehmen mit dem Bayer. Gesundheitsministeriums und

nach Maßgaben von Rahmenkonzepten, welche vom Bayer. Gesundheitsministeriums bekanntgegeben wurden, weitere Öffnungsschritte. Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Schwandorf ist seit 08.05.2021 unter 100; die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist seither stabil bzw. leicht rückläufig. Das Bayer. Gesundheitsministerium hat sein Einvernehmen für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte erteilt. Die Rahmenkonzepte wurden vom Bayer. Gesundheitsministerium bekanntgegeben.

II.

Das Landratsamt Schwandorf ist gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig. Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Danach kann in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen:

1. die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1;
3. kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen.

Im Schwandorf ist die 7-Tage-Inzidenz seit 08.05.2021 unter 100; die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist seither stabil bzw. leicht rückläufig. Nachdem von Seiten des Bayer. Gesundheitsministeriums das Einvernehmen für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte erteilt wurden bzw. die Rahmenkonzepte bekanntgemacht worden sind, lässt das Landratsamt Schwandorf o.g. Öffnungsschritte zu.

Die Zulassung dieser Öffnungsschritte erfolgt im pflichtgemäßem Ermessen. Nach Berücksichtigung der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz seit dem 08.05.2021, der allgemeinen Entwicklung der Corona-Pandemie im Landkreis Schwandorf sowie der steigenden Zahl der Impfungen konnten die weiteren Öffnungsschritte zugelassen werden.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung ab 14.05.2021 gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

- 1) Fitnessstudios sind Freizeiteinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 5 der 12. BayIfSMV. Für den Bereich einer 7-Tage-Inzidenz von bis zu 100 sind der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 2. HS der 12. BayIfSMV nur unter freiem Himmel und für die in § 10 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV genannten Zwecke zulässig. Aufgrund des Verweises in § 11 Abs. 5 auf § 10 Abs. 2 der 12. BayIfSMV ist außerdem nur der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader gestattet. Eine weitergehende Öffnung im Rahmen von § 27 Abs. 1 Nr. 3 und § 27 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV ist aufgrund der speziellen Regelung des § 11 Abs. 5 der 12. BayIfSMV ausgeschlossen. Fitnessstudios dürfen daher nur im Außenbereich unter freiem Himmel betrieben werden.
- 2) Im Hinblick auf die Testnachweispflicht in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf die Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen gem. § 1a der 12. BayIfSMV bzw. auf die Ausnahmen für Kinder bis zum sechsten Geburtstag gem. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV hingewiesen. Nach § 1a Abs. 2 der 12. BayIfSMV sind geimpfte und genesene Personen von dem Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und soweit Bundesrecht nicht entgegensteht, hiervon ausgenommen. Geimpfte Personen sind nach § 1 a Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Genesene Personen sind nach § 1 a Abs. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Nach § 1 Abs. 3 der 12. BayIfSMV

sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag von dem Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und soweit Bundesrecht nicht entgegensteht, hiervon ausgenommen.

- 3) Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
- 4) Die maßgeblichen Rahmenhygienekonzepte werden im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht. Dies ist unter folgendem Link im Internet abrufbar:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/>

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, 12.05.2021
Thomas Ebeling
Landrat

Stellenausschreibung: Beamtin/Beamter der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Beamtin/Beamten der dritten Qualifikationsebene
in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst

bis Besoldungsgruppe A 10.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Schwandorf, 10.05.2021
Landratsamt Schwandorf
Ebeling, Landrat